

BGer 9C_473/2025 vom 18. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_473_2025

FR: TF 9C_473/2025 du 18 octobre 2025

IT: TF 9C_473/2025 del 18 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Auf die nachträgliche Einholung eines Schlüssels resp. Passworts von der Beschwerdeführerin zum Öffnen der verschlüsselten Anhänge zur nachträglichen Eingabe wird verzichtet. Die erwähnten Unterlagen sind für den Ausgang des Verfahrens von vornherein nicht entscheidend.

E. 1.2

Soweit sich die Anträge betreffend Akteneinsicht resp. -einsicht (Ziff. 4.2) und anschliessende Nachbegründungsfrist (Ziff. 4.4) überhaupt auf das bundesgerichtliche Verfahren beziehen, ist ihnen nicht stattzugeben. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in nachfolgender E. 4.2 verwiesen, zumal (auch) das BGG keine Vorgabe zur Gewährung der Akteneinsicht auf elektronischem Weg enthält.

E. 1.3

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 150 V 340 E. 2). In der Beschwerde ist konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen, welche Vorschriften inwiefern von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 140 III 115 E. 2; 134 V 53 E. 3.3; 133 V 286 E. 1.4). Bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid genügt nicht (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 ; 145 I 26 E. 1.3). Die Anwendung von kantonalem Gesetzesrecht überprüft das Bundesgericht nur auf Verletzung des Willkürverbots und anderer verfassungsmässiger Rechte (BGE 150 II 346 E. 1.5.2; 147 IV 433 E. 2.1). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten bestehen erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 150 II 346 E. 1.5.3 ; 148 I 104 E. 1.5).

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig (unhaltbar, willkürlich: BGE 150 II 346 E. 1.6; 147 IV 73 E. 4.1.2) ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im angefochtenen Urteil werden die bundesrechtlichen Grundlagen betreffend den Anspruch auf rechtliches Gehör, Akteneinsicht und entsprechende Modalitäten

(insbesondere Art. 29 Abs. 2 BV ; Art. 41 Abs. 1 StHG [SR 642.14]; BGE 146 IV 218 E. 3.1.1; 131 V 35 E. 4.2; 123 II 534 E. 3d; Urteil 9C_545/2023 vom 19. Dezember 2023 E. 2.3.1) sowie betreffend den Anspruch auf ein faires Verfahren und den Ausstand (insbesondere Art. 29 Abs. 1 BV ; BGE 140 I 326 E. 5.2; Urteil 1C_278/2010 vom 31. Januar 2011 E. 2.2) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz hat vorab geprüft, ob das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin verletzt worden war. Dabei hat sie erwogen, die Auskunft des KStA vom 17. April 2020, wonach die Akteneinsicht in den Amtsräumen der Steuerkommission B._____ zu erfolgen habe, entspreche den rechtlichen Vorgaben. Im Einspracheverfahren (betreffend das Ausstandsbegehren) habe die Beschwerdeführerin die mehrfach angebotene Einsichtnahme beim Gemeindesteuernamt abgelehnt. Sie sei darauf hingewiesen worden, dass die Akteneinsicht vor Ort durch eine bevollmächtigte Person oder die Zusendung der Akten an eine eingetragene Rechtsanwältin möglich gewesen wäre. Im Rekursverfahren seien die Verwaltungsakten der Steuerperioden 2009 bis 2014 und die Gerichtsakten im Original der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin zur Einsicht zugesandt worden. Die Beschwerdeführerin habe selbst Einsicht in die der Rechtsvertreterin zugestellten Akten nehmen können (resp. genommen). Dass die Akten, weil sich darin kein die Steuerkommissarin C._____ "belastendes Material" finde, unvollständig sein sollen und eine "Aktensäuberung" stattgefunden haben soll, sei weder glaubhaft noch belegt, sondern eine bloss (Schutz-) Behauptung der Beschwerdeführerin. Soweit diese im April 2024 bei der Leiterin der Abteilung Finanzen der Gemeinde B._____ erneut um Einsicht in die Steuerunterlagen ersucht habe, habe sie sich wissentlich an eine unzuständige Behörde gewandt, nachdem die zuständigen Behörden (Steuerkommission und Spezialverwaltungsgericht) nicht wie von ihr gewünscht entschieden hätten; das sei missbräuchlich und verdiene keinen Rechtsschutz. Daher sei der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör im Zusammenhang mit ihren verschiedenen Akteneinsichtsgesuchen - unabhängig davon, ob sie gesundheitlich in der Lage gewesen sei, persönlich vor Ort Einsicht in die Akten zu nehmen - stets gewahrt worden.

Sodann hat die Vorinstanz geprüft, ob hinsichtlich der Steuerkommissarin C._____ Ausstandsgründe vorliegen. Sie hat ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe zur Begründung ihres entsprechenden Gesuchs lediglich auf nicht näher bezeichnete "Vorereignisse" und ihre Einsprache verwiesen. Auch nachdem sie über ihre Anwältin die Akten eingesehen habe, habe sie keinen konkreten Ausstandsgrund vorgebracht. In der vorinstanzlichen Beschwerde habe sie im Zusammenhang mit dem Vorwurf, die Steuerkommissarin habe "wichtige Schriftsätze" nicht beantwortet, auf nicht näher bezeichnete "Vorkommnisse und Versäumnisse" anlässlich der Steuerkommissionssitzung vom 11. November 2015, an der die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern der Steuerperiode 2011 bestätigt worden sei, verwiesen. Dies vermöge nicht ansatzweise eine Ausstandspflicht zu begründen. Dementsprechend hat die Vorinstanz mangels Nennung eines konkreten Ausstandsgrundes einen solchen verneint.

E. 4.1

In Bezug auf den Anspruch auf rechtliches Gehör resp. auf Akteneinsicht wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, dass die vorinstanzlichen Feststellungen offensichtlich unrichtig sein sollen (vgl. vorangehende E. 1.3). Die Beschwerdeführerin

äussert sich insbesondere nicht dazu, dass sie selbst bereits Einsicht in die der Rechtsvertreterin zugestellten Akten genommen habe und dass sie für die Akteneinsicht vor Ort nicht nur einen Rechtsanwalt, sondern irgend eine Person ihres Vertrauens hätte bevollmächtigen können.

Die Beschwerdeführerin bringt in diesem Zusammenhang im Wesentlichen vor, angesichts der "fortlaufenden Covid-Pandemie" sei sie "medizinisch wie ärztlicherseits zur physischen Kontaktvermeidung gehalten". Die gegenwärtige Praxis in Sachen Akteneinsicht habe sich insbesondere im Zusammenhang mit Corona nicht bewährt, weshalb den "Massgaben und Umsetzungsbestrebungen gemäss Justitia 4.0 und dem BEKJ" bereits jetzt zu folgen sei und ihr (in Anwendung von Art. 26 Abs. 1

bis VwVG) "auf physisch kontaktlose bzw. elektronische Weise" ungehindert Aktenzugang gewährt werden müsse. Sie benötige diesen, um ihr Ausstandsbegehren substantiieren zu können, und ihre finanzielle Situation erlaube den Beizug eines Anwalts nicht.

E. 4.2

Laut Rechtsprechung hat die Betroffene kein verfassungsmässiges Recht auf Zusendung der Verfahrensakten in elektronischer (oder physischer) Form (vgl. BGE 131 V 35 E. 4.2). Eine diesbezügliche Praxisänderung muss sich auf ernsthafte, sachliche Gründe stützen können (vgl. dazu BGE 145 III 303 E. 4.1.2 in fine; 145 V 304 E. 4.4). Solche sind nicht ersichtlich: Das "Projekt Justitia 4.0", das die Statuierung einer digitalen Aktenführungspflicht vorsieht, ist noch nicht rechtlich verankert, und eine Vorschrift zur elektronischen Erfassung der hier interessierenden - bisher nur in physischer Form vorliegenden - Unterlagen fehlt. Abgesehen davon, dass in concreto die Vorgaben des VwVG nicht - jedenfalls nicht als Bundesgesetzrecht, sondern höchstens analog als kantonales Recht - anwendbar sind, vermittelt Art. 26 Abs. 1

bis VwVG aufgrund der unmissverständlichen Formulierung als "Kann-Vorschrift" (auch in der französischen und italienischen Version) keinen Anspruch auf Zustellung der Akten auf elektronischem Weg (so auch WALDMANN/OESCHGER, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, N. 87 zu Art. 26 VwVG). Soweit gesundheitliche Gründe einer persönlichen Einsichtnahme vor Ort entgegenstehen, kann die Einsicht seit jeher mittels einer stellvertretenden Person erfolgen; diese muss nicht zur Rechtsanwaltstätigkeit zugelassen sein.

Demnach hat die Vorinstanz zutreffend erkannt, dass der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht auch angesichts der verweigerten Zustellung der Unterlagen in elektronischer Form resp. auf elektronischem Weg gewahrt worden war.

E. 4.3

Nach dem Gesagten beruht die vorinstanzliche Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Steuerkommissärin keinen konkreten Ausstandsgrund benannt habe, nicht auf einer Rechtsverletzung. Sie ist auch nicht offensichtlich unrichtig, weshalb sie für das Bundesgericht verbindlich bleibt (vgl. vorangehende E. 1.3). Folglich hat das kantonale Verwaltungsgericht zu Recht einen Ausstandsgrund verneint. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in Bezug auf weitere bei der Verwaltung tätige Personen zielen ins Leere.

E. 4.4

Soweit die Beschwerde überhaupt die (qualifizierten) Anforderungen an die Begründung erfüllt und sich nicht in appellatorischer Kritik erschöpft (vgl. vorangehende E. 1.3), ist sie offensichtlich unbegründet. Sie wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf das vorinstanzliche Urteil erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Abgesehen davon, dass sie nicht anwaltlich vertreten ist und eine unentgeltliche Verbeiständung (vgl. Art. 64 Abs. 2 BGG) bereits aus diesem Grund ausscheidet, kann ihr wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde auch die unentgeltliche Prozessführung (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG) nicht gewährt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.